



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCII. Kurfürst Joachim bestellt Georg von Schulenburg zum Amtmann in
Driesen auf 3 Jahre, am 29. September 1525.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

lehen vnd gefampter hant disse hieher nachgeschriben guter vnd pechte mit Irer nutzungen, zugehorung vnd gerechtigkeiten, als nemlich eine halbe wuffthe feltmarck, die Schonredd genant, am blumfelde gelegen, mit sampt der gaefungen, fischereyen, holczungen, heupechten vnd allen andern nutzungen, zugehorungen vnd gerechtigkeiten, nichts aufzgenomen, zu rechtem manlehen vnd gefampter handt gnediglich gelegen haben vnd leyhen Inen vnd Iren menlichen leybs lebens erben folche halbe feltmarck mit aller vnd iglicher zugehorung, nutzungen, pechten vnd gerechtigkeiten, Inmassen das alles Achim, Jorg vnd laurencz, gebruder, die Schoninge genant, dieselbe halbe veltmarck sampt Irer zugehorung vor vns vnd vnser herschafft der marggraffschafft zw Brandenburg zw lehne gebracht vnd besessen haben vnd den genanten Joachim, peter, pawell vnd Matheus, den Branden, Erblich verkaufft vnd wie recht vor vnsern Rethen In Irer vnd Irer Erben behuff abgetretten vnd mit hand vnd mund verlassen etc. — Auch haben wir aus funderen gnaden Jacob vnd Frederichen, gebrudern, die Brande, obberurter Brande vater Bruders, die gefampte hand daran gelihen, wie gefampter hand recht vnd gewonheit ist etc. anno etc. XXI.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 83.

CCCII. Kurfürst Joachim bestelt Georg von Schulenburg zum Amtmann in Driesen auf 3 Jahre, am 29. September 1525.

Wyr Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Bekennen etc., das wir vnserm Rath vnd lieben getrewen Georgen von der Schulenburgk vnser Ampt, Sloss vnd Stetlein driesen mit allen vnd iglichen ein vnd zugehorungen, zinsen, Renthen, zusampt Zollen vnd orbethen beyder vnser Stett Fridbergk vnd woldenbergk, Mollen, Honigpechten, Hyrffen, Schweyn, Rehen Jagten, fischereyen, vorwercken, Scheffereyen, viehzuchten vnd Zehenden, zusampt dem Biergelde zu driesen vnd sonst mit aller nutzung vnd vfborung vnd den gerichtten vnd Bruchen, Zimlicher weyfe vnd maß In Amptmans weyfe vnd Im namen eins Rechten widerkaufs, drey Jar langk die negsten nach dato dis Briefs nacheinander volgendt, für vier Taufent gulden Reinisch, als Sechshundert gulden an gutem volwichtigem golde vnd das ander an Meynisch muntze, ye ein vnd tzwenzig meifnisch Silbergrofchen für ein gulden, eingegeben vnd vorschrieben haben, Eingeben vnd vorschreiben dem genanten Georgen von der Schulenburgk solch vnser Sloss vnd Stetlein Driesen mit allen seinen Zu- vnd eingehorungen drey Jar langk nacheinander vor vier tausent gulden Reinisch an golde vnd meifnischen grofchen, alles wie obstett, die er vns woll zu dank vorgnugt vnd betzalt hatt, der wir Im vnd sein erben für vns, vnser erben vnd nachkommen, hiemit quied, ledigk vnd los sagen, In kraft vnd macht dits vnser brives vnd also, das er vnd sein erben obgedacht vnser Schlos vnd Stetlein Driesen mit bestimbter Zugehorde dieselben drey Jar uber Innehaben, besitzen, gebrauchen, nutzen vnd genießten vnd dasselbig vf negst kunfftigen vnser lieben frawen Liechtmessen dieses Jars einnehmen soll vnd magk, nach lawt des Inventariums, das dann gemacht vnd gewy-

facht, vns eins vnd Im das ander, soll vorreicht werden, vnd haben auch genanten Georgen von der Schulenburgk vnd sein erben, die sondere gunst, gnade vnd zulage gethan, das wir Inen oder sein erben Innerhalb der dreyer Jar nicht ablosen noch ymands das zu thun vorstatten wollen, wo aber nach ausgehenden drey Jaren vns nicht geliebet, Georgen von der Schulenburgk oder sein Erben lenger Im Ampt zu driesen oder bey den widderkauf zu behalten, das wir alldann macht haben, so sollen wir Inen solchs ein Jar, vor aufgang des letzten Jars, vorkundigen vnd die losungk vnd den widerkauf vffschreiben, dergleichen Georgen von der Schulenburgk oder seinen erben, So es Inen alldann auch nicht lenger geliebet, die aufkundigung dermaß zu thun, auch macht haben sollen. Wann dann solch vorkundigungk vnd vffschreibungk von vns oder Inen gescheen, sollen wir ferner nach verlauf des erkundigten Jars Georgen von der Schulenburgk oder seinen Erben die viertausent gulden Reinisch an golde vnd Meynischen Silbergrofchen, ye ein vnd tzwenzig grofchen fur ein gulden, widervmb allhier zu Berlin entrichten vnd zcalen lassen vnd Alldann sollen sie vns auch vnser Ampt, Slos vnd Stettlein Driesen sampt seiner Zugehorungk vnd wes Innen lawt des Inventariums uberantwort ist, wyder abtretten vnd mit sampt dieser vnser vorschreibungk vorreichen vnd zu handen stellen: vnd der gemelt Georg von der Schulemburg oder sein erben sollen vnser Ampt vnd Stettlein Driesen die Zeit uber getrewlich vnd fleißig vorwesen vnd das Schlos mit Thorwertern vnd allem andern notturfichtigen gefinde vnd sachen vf sein eigen kost vnd zerungk vorwachten vnd bestellen vnd dem gelynde allem lohnen, Auch vns ein Buchsmeister daselbst In kost halten, dem wir aber selbst lohnen vnd kleidung geben wollen, vnd auch vnser burger vnd pawn Im Ampt vnd vf vnser Straffen an dem ortt, die vns zu vorteidigen geburen, getrewlichen handthaben, schutzen vnd schirmen Auch Rauberey vnd plackerey nach Irem hochsten vormugen wehren, dartzu vnd auf solch Ampt soll er vier gerufter pferde halten, darfur wir Im fur zimlichen schaden stehen, Nemlich fur sein leippferdt fur Sechtzig gulden, des Jungen pferdt fur funftzig gulden, beyder knecht pferdt, yedes fur funf vnd dreißig gulden, doch das solche pferde des werdes sein, Ime auch daruf vnser Hofkleidung wie andern vnseren Amptlewten geben wollen. Er oder sein erben, sollen auch vnser vnderthanen Im Ampt driesen mit vngewonlicher satzungk nicht beschweren, Sonder einen iglichen bey alten herkommen, freyheiten vnd gerechtigkeiten bleiben lassen, desgleichen sollen sie vnser Ampt vnd Schloß driesen In gutter achtungk vnd vorwarungk mit decherey vnd wesentlichen baw halten vnd nicht vorfallen lassen, doch daran von Newen nichts pawen, Es geschee dann mit vnserm wissen, bevelch vnd vorwilligungk. Der obgedacht Georg von der Schulemburg oder sein erben sollen auch mit solchem vnserm Slos oder Stettlein Driesen vnseren vnd vnser lande friede vnd vnfriede, leiden vnd halten vnd felbs von vnd auß solchem Slos vnd Stettlein keinen kriegk anheben oder machen, Es geschee dann mit vnserm, vnser erben vnd nachkommen willen, wissen vnd volbort, sonder das soll vnser offen Slos vnd Stettlein sein zu allen vnser vnd vnser Herrschaft vnd landen nöthen, kriegen vnd gescheften vngewerlich. Vnd da got vor sey, ob das Schlos vnd Stettlein driesen In solchen vnsern kriegen vnd veheden vorlohren vnd abgewonnen wurde von vnsern feinden, das er doch nach notturfst getrewlich vnd mit fleis vorwachten soll vnd also auß Irem verfewmen nicht darkeme, das soll Im vnd sein Erben an solchem Irem gelt der Viertausend gulden obgeschriben vnshedlich sein. Ob er auch In nacheylung der feinde oder Thetter, oder andern vnsern gescheften gefangen vnd schaden entpfahen wurde, den wollen wir Im gelten, wie gewonlich, vnd so wir Ine In vnsern eigen sachen vnd gescheften verschicken vnd gebrauchen, wollen wir In der Zerungk vnd kostens frey, auch sonst

schadlos halten. Wurden wir oder vnser erben auch mit ymands offene vrede haben, dartzu sonderlich bestellungk desselben schlos vnd Stettleins von notthen sein wurde, sollen wir oder vnser erben solchs mit weiter ersetzungk auf vnser vnkosten bestellen, Aber Georg von Schulenburg oder sein erben sollen alsdann nichts destminder, wie obstett, mit Torwertern, wechtern vnd anderm gesynde vnd notturfftten auf Iren eigen kosten vnd Löhnen vorwechten vnd vorhueten, vnd wenn wir ein gemein landbethe oder schos In vnfern landen nehmen, sollen vnd mogen wir ader vnser erben solchs Im Ampt vnd Stetlein auch nemen, behalten vns auch volge vnd Hulf darinn vor, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Datum Coln an der Sprew, am tag Michaelis, Anno etc. 25.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 137.

CCCIII. Markgraf Johann belehnt die Gebrüder Wilhelm und Asmus von Schönig mit der gesammten Hand an verschiedenen Besizungen, am 7. Januar 1541.

Von Gottes Gnaden etc. Wir Johans, Marggraf zu Brandenburg etc. Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesen Brieffe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg vnd sunst allermänniglich, die Ihn sehen, hören oder lesen, das wir nach Absterben Asmi Schinniges seeligen seinen nachgelassenen Söhnen, Wilhelm vnd Asmi Schinnigen, Gebrüder, vnd ihren Männlichen Leibes Lehns Erben hier nachgeschriebten Lehn Gütere, Jährlichen Zinsen vnd Renthen, die Hanfs Schinnigen von vns zu Lehen trägt, nemlich das dorff Grabow mit allem Rechte vnd was zu den nachgeschriben Dörffern, Némlich Nieder-Kregnitz, hohen-lübbichow vnd zu Bellin an Güttern, Jährlichen Zinsen vnd Renthen vorhanden, mit Obersten vnd Niedersten Gerichten, holtzungen, Molen, Büfchen, Eckern vnd Wiesen, Grafungen, Wasser, Fischereien, zehenden vnd Rauchhünern, nichts aufsgenommen, sondern mit aller Freiheit, Gnaden vnd Gerechtigkeiten, wie Ihr Vater auch Assmi Schinigen seeliger beyneben Clausen, seinem Bruder, solcher Güter halber von vns auch verfamlet gewesen vnd Claus noch verfamlet ist vnd darüber vnfern Brieff hat, zu gesambter handt verliehen haben, vnd verleihen den Genandten Wilhelm vnd Asmi, den Schinnigen, Gebrüder, Asmis seeligen Söhnen, vnd Ihren Männlichen Leibes Lehns Erben an allen oberürten Güttern die gesambte hand, wie obstehet, in gegenwärtiger Krafft vnd Macht dies Brieffs, also, wo gedachter hanfs Schinnig an Männliche Leibes Lehns Erben verstürbe, das sie alsdann solcher Verfamlung bey neben ihren Vettern Claus Schinigen, so viel sie das vermöge vorigen vnfern Verfammlungs Brieffe, deme wir Ihnen, Ihren Vatern seeligen vnd Clausen seinen Brudern, gegeben, befüget vnd berechtiget seyn, zu ihrem Antheil genießen sollen vnd mögen, jedoch das sie allerseits zu jeglicher gebührlicher Zeit den Lehnen vnd der gesambten Hand Folge thun, wie gesambter handt Recht vnd Gewohnheit ist. Wir verleihen Ihnen hieran alles, was wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnd mögen, jedoch vns, vnfern Erben